

## Unser Menschenbild

Unser Pflegedienst begreift den Menschen als ganzheitliches Wesen. Mit sozialen, kulturellen, seelischen und geistigen Bedürfnissen die eng miteinander verbunden sind. Jeder Mensch ist einzigartig im Erleben seiner Erkrankung und drückt dies daher in individuellen Bedürfnissen aus. Gleichzeitig besitzt jeder Mensch ein individuelles Potenzial an Ressourcen, ganz gleich wie eingeschränkt er in seinen Fähigkeiten auch ist.

Unser Ziel ist es, diesen Menschen auf seinem Weg zu begleiten, egal wo er sich befindet, und ihn und seine Angehörigen bei der Erhaltung oder dem Wiedererlangen von Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu unterstützen, oder die bestmögliche Lebensqualität für den Sterbenden und deren Familie zu erhalten.

Wir begegnen allen Kunden mit der gleichen respektvollen Zuneigung, unabhängig von deren Glauben, Herkunft und Weltanschauung.

## Unser Pflegeverständnis

Wir verstehen Pflege als eine unterstützende, beratende, begleitende und anleitende Aufgabe, welche sich am individuellen Bedarf, den Wünschen und Möglichkeiten des Kunden bzw. am ermittelten Pflegebedarf orientiert.

Wir gestalten unsere Arbeit transparent, um eine optimale Kooperation mit allen Beteiligten zu gewährleisten.

Unsere Pflege und Betreuung ist angelehnt an das Pflegemodell von M. Krohwinkel. Wir ermöglichen unseren Kunden und deren Angehörigen eine integrierende und aktivierende Pflege.

## Was wir für Sie tun

### Ambulante Pflege

- Häusliche Behandlungspflege, z.B. Wundverbände, Injektionen, Überwachung von Infusions- und Schmerztherapien
- Versorgung der Grundbedürfnisse
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Organisation von benötigten Hilfsmitteln
- Palliative Pflege

### Spezielle Pflegeleistungen

- z.B. Überwachung von Infusions- und Schmerztherapien, durchgeführt von speziell geschulten Fachkräften
- Organisation von Kontakten zu Selbsthilfegruppen und anderen ambulanten Diensten, wie beispielsweise Hospizdiensten
- Psychosoziale Betreuung von Angehörigen bzw. Freunden

### Pflegeberatung

- Durchführung und Organisation der Pflege, Einsatz der Hilfsmittel und Unterstützung bei der Versorgung des Pflegebedürftigen

Wir sind in einer 24 stündigen Rufbereitschaft für Sie erreichbar

HumanPräsenz Integrierte Pflege GmbH  
Am Klinikum Bremen-Nord  
Kuhstraße 3  
28755 Bremen  
Telefon: (0421) 67 41 02 50  
Telefax: (0421) 67 41 02 59

Email: [info@human-praesenz.de](mailto:info@human-praesenz.de)  
Internet: <http://www.human-praesenz.de>

## Pflege- sachleistungen

§ 36 SGB XI

**HumanPräsenz**

Lieber Kunde, lieber Angehöriger!

Unser Ziel ist eine gute Versorgung in Ihrer häuslichen Umgebung nach Ihren Wünschen und Bedürfnissen.

Der Pflegebedürftige möchte zu Hause sein und wird aus diesem Grund von einem zugelassenen Pflegedienst betreut? Die Pflegesachleistung macht's möglich.



Geeignete Pflegekräfte übernehmen die von Ihnen gewünschte erforderliche



Grundpflege, beispielsweise die Körperpflege, Hilfe beim Essen und Trinken oder beim An- und Auskleiden und notwendige hauswirtschaftliche Tätigkeiten wie etwa die Wohnungsreinigung oder das Wäsche-waschen.

Die Vergütung wird zwischen den Pflegekassen und den Trägern des Pflegedienstes vereinbart. Der Pflegedienst kann mit der Pflegekasse pro Kalendermonat abrechnen.

Wenn der Anspruch auf Sachleistungen nur unvollständig genutzt wird, kann der Überschuss anteilig als Pflegegeld ausgezahlt werden. Dieses Vorgehen wird als Kombinationsleistung bezeichnet.

Die Pflegekraft kann so oft zu Ihnen nach Hause kommen, wie es nötig ist. Wählen Sie deshalb einen Pflegedienst, der Sie für den zur Verfügung stehenden Betrag möglichst individuell und umfassend pflegt.

Für Pflegeeinsätze bis zum unten genannten Gesamtwert je Kalendermonat haben Pflegebedürftige der jeweiligen Pflegestufen einen Anspruch auf häusliche Pflegehilfe.

Die Pflegesätze gültig ab 1. Januar 2010.

Pflegestufe	Pflegesachleistung
Stufe I	440,00 €
Stufe II	1.040,00 €
Stufe III	1.510,00 €

Die Pflegesätze gültig ab 1. Januar 2012.

Pflegestufe	Pflegesachleistung
Stufe I	450,00 €
Stufe II	1.100,00 €
Stufe III	1.550,00 €

**Bei Fragen zur Sachleistung oder zu etwas anderem aus dem Bereich der Pflege, sprechen Sie uns an, wir kommen auch gerne zu Ihnen nach Hause.**

Auf der Rückseite dieser Informationsbroschüre finden Sie Hinweise zur Kontaktaufnahme.

### § 36 Pflegesachleistung (Auszug)

(1) Pflegebedürftige haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Leistungen der häuslichen Pflege sind auch zulässig, wenn Pflegebedürftige nicht in ihrem eigenen Haushalt gepflegt werden; sie sind nicht zulässig, wenn Pflegebedürftige in einer stationären Pflegeeinrichtung oder in einer Einrichtung im Sinne des § 71 Abs. 4 gepflegt werden. Häusliche Pflegehilfe wird durch geeignete Pflegekräfte erbracht, die entweder von der Pflegekasse oder bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat, angestellt sind. Auch durch Einzelpersonen, mit denen die Pflegekasse einen Vertrag nach § 77 Abs. 1 abgeschlossen hat, kann häusliche Pflegehilfe als Sachleistung erbracht werden. Mehrere Pflegebedürftige können Pflege- und Betreuungsleistungen sowie hauswirtschaftliche Versorgung gemeinsam als Sachleistung in Anspruch nehmen.

Der Anspruch auf Betreuungsleistungen als Sachleistung setzt voraus, dass die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sichergestellt sind. Betreuungsleistungen als Sachleistungen nach Satz 5 dürfen nicht zulasten der Pflegekassen in Anspruch genommen werden, wenn diese Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch, durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch oder nach dem Bundesversorgungsgesetz finanziert werden.

(2) Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung umfassen Hilfeleistungen bei den in § 14 genannten Verrichtungen; die verrichtungsbezogenen krankheitsspezifischen Pflegemaßnahmen gehören nicht dazu, soweit diese im Rahmen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buches zu leisten sind.

(3) Der Anspruch auf häusliche Pflegehilfe umfasst je Kalendermonat ... *siehe nebenstehende Tabelle.*

(4) Die Pflegekassen können in besonders gelagerten Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Pflegebedürftigen der Pflegestufe III weitere Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von 1.918 Euro monatlich gewähren, wenn ein außergewöhnlich hoher Pflegeaufwand vorliegt, der das übliche Maß der Pflegestufe III weit übersteigt, beispielsweise wenn im Endstadium von Krebserkrankungen regelmäßig mehrfach auch in der Nacht Hilfe geleistet werden muß. Die Ausnahmeregelung des Satzes 1 darf für nicht mehr als 3 vom Hundert aller versicherten Pflegebedürftigen der Pflegestufe III, die häuslich gepflegt werden, Anwendung finden. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen überwacht die Einhaltung dieses Höchstsatzes und hat erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur Einhaltung zu ergreifen.

*Für obige Auszüge aus dem Bundesgesetzesblatt wird jegliche Gewähr für die Richtigkeit ausgeschlossen.*